

Der Gemeinderat der Gemeinde E R N S T H O F E N hat in seiner Sitzung vom 12.12.2016 folgende

VERORDNUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

beschlossen:

§1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

Für Ziffer 2:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat

bis zu 50 m² € 15,00

ab 51 m², je zusätzlich angefangenen zehn m² € 15,00

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen etc.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

Für Ziffer 11:

Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)
je Schaukasten

€ 35,00

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister



Karl Huber

angeschlagen am: 13.12.2016

abgenommen am: 28.12.2016